

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Inserate: Für den Raum einer Kleinspalt. Zeile 10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Abonnement vierteljährlich 1 R. 20 Pf. incl. Bringerlohn.

Dieses Blatt ist auch für obigen Preis durch alle Postanstalten zu beziehen.

Bu Kaisers Geburtstag.

Öffne dich den hohen Jubelklängen, Deutsches Herz, die diesem Tage gelten, Weiblicher sich zum Lichte drängen, Die erhoffte Freuden uns zu melden. Wessen Brust ein ehrlich Fühlen kennt, Wer in Liebe unsern Kaiser nennt, Dem erscheint auf dem Lebenspfade Diese Feiertag als ein Tag der Gnade.

Dreiundachtzig Winter sind entschwunden, Seit der Jubelkreis das Licht erblickte, Manchen Kranz hat diese Zeit gewunden, Der sein Silberhaupt in Ehren schmückte. Aber immer schönere Sterne sehn Wir an Wilhelm's Ruhmeshimmel stehn, Reicher, immer reicher strahlt der Segen, Den ein Gott nur spendet, ihm entgegen.

Nirgends wird im Buche der Geschichte Uns die Vorzeit solche Kunde geben! Wilhelm's Schicksalsbahn wird zum Gedächtnis, Wunder birgt sein thatenreiches Leben. Aber was Du immer auch erdacht, Was erstrebt Du hast und lähn vollbracht, Edler Geis, es wird zu allen Zeiten Ehre und Bewundrung Dir bereiten.

Seit der letzten Feiertag dieses Tages Warst ein Ziel Du schönem Frevelmuth; Reuehelfer des gemeinsten Schlags Lechzten nach dem kaiserlichen Blute. Aber Engel schwebten über Dir, Schützen unsres Volkes Stolz und Zier Und die Dankedregung jener Stunden Wird von uns in neuer Gluth empfunden.

Bald wird unserm theuern Herrscherpaare Kommen noch ein höherer Tag des Glückes, Mit dem goldenen Jubelkranz im Haare Hatret es des freundlichsten Geschickes. Und ein Wiederschein von diesem Glück Fällt in's Herz des treuen Volks zurück, Ueberall wird kund ein freudig Regen Ihm zu Füßen unsre Gunst zu legen.

Jeder Gruß aus Deines Volkes Mitte, Den der Liebe Stimmen zu Dir tragen, Komme aus Palast er oder Hütte, Wird von Treue predigen und sagen. Mag der Frühling, der uns wieder naht, Neue Rosen streu'n auf Deinen Pfad, Dich mit neuer Kraft wohlthätig stärken Zu noch langem Leben, hohen Werken.

Bekanntmachung, die Ein- u. Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend, vom 17. März 1879.

Nachdem neuerdings der Ausbruch der Rinderpest in Auffig und in Peterswalde in Böhmen constatirt worden ist, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in Nr. 76, 174 und 213 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 78, 179 und 218 der „Leipziger Zeitung“ von vorigem Jahre abgedruckten Verordnungen, den Verkehr mit Vieh und thierischen Producten über die sächsisch-böhmische Grenze betreffend, vom 28. März, 25. Juli und 7. September vorigen Jahres hiermit aufzuheben und an deren Stelle Nachstehendes zu verordnen:

A. Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke zwischen Langburkersdorf bei Reustadt und Hermsdorf bei Frauenstein betr.

§ 1. Verboten ist auf diesem Grenztracte die Einfuhr aus Böhmen nach und durch Sachsen in Betreff: a) aller Arten von Vieh mit Ausnahme von Pferden, Maulthieren und Eseln; b) der unter B in § 5 b, c und d gedachten Gegenstände, jedoch mit den in § 6 unter b bis h gestatteten Ausnahmen.

§ 2. Personen, deren Beschäftigung eine Verührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die diesseitige Landesgrenze auf obenbemerkter Strecke nur an den von den Amtshauptmannschaften Pirna und Dippoldiswalde in ihren Amtsbüchern bekannt zu machenden Punkten überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu diesem Behufe aber bei den dortigen Gendarmenposten zu melden.

§ 3. In den Bezirken der in § 2 gedachten Amtshauptmannschaften ist bei

B. Die östlich und westlich von dem unter A bezeichneten

§ 5. Verboten ist auf diesen Grenzstrecken die Ein- und Durchfuhr a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, sowie von Borstenvieh; b) von solchen thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande, welche von Wiederkäuern stammen; c) von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge; d) von Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen; soweit nicht bei den vorstehend unter a bis d bezeichneten Gegenständen die in nachstehendem § 6 erwähnten Ausnahmen Platz greifen.

§ 6. Nicht beschränkt bez. bedingungsweise nachgelassen bleibt die Ein- und Durchfuhr a) von Borstenvieh, welches nach beizubringenden amtlichen Begleitscheinen aus feuchtfreien Gegenden kommt; b) von Butter, Milch und Käse; c) von voll-

C. Allgemeine

§ 8. Verboten ist die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§ 9. Verboten ist das Abhalten von Viehmärkten in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg und Marienberg, sowie in den Amtsbezirken Schirgiswalde, Reusalza, Ebersbach, Großschönau und Zittau, ingleichen das Abhalten des Ruppviehmarktes in Dresden und der Abtrieb lebender Wiederkäuer vom dasigen Schlachtviehhofe.

§ 10. Die Ueberwachung der vorstehend getroffenen Bestimmungen geschieht durch die betr. Grenz- und Polizeibehörden, und durch die Gendarmen, beziehentlich unter militärischer Assistenz.

Dresden, den 17. März 1879.

vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestand von den betreffenden Viehbefizern sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und sodann von dieser in Gemäßheit des § 13 folg. der Instruction vom 9. Juni 1873 das weitere Nöthige zu besorgen. Der Besitzer selbst darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit thierärztlich festgestellt ist.

§ 4. Der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidetrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist unterlagt.

Tracte gelegene sächsisch-böhmische Landesgrenze betr.

kommen trockenen Häuten und dergleichen, resp. gefalzenen Därmen; d) von Wolle, Haaren und Borsten in bearbeitetem Zustande, bez. wenn solche der Fabriktröfche unterlegen haben; e) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen; f) von Knochen, Hörnern und Klauen in vollkommen lufttrockenem Zustande und befreit von thierischen Weichtheilen; g) von Lumpen in Fässern verpackt; und zwar zu c, d, e, f, g, dasern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig feuchtfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, sowie endlich h) von Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial dient, jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten und deshalb die Polizeibehörde des letzteren auf kürzestem Wege von dem erfolgten Grenzübergang in Kenntniß zu setzen.

§ 7. Nicht beschränkt ist der § 4 gedachte kleine Grenzverkehr.

Bestimmungen.

§ 11. Durchbrechung der Grenzsperr mit Thieren oder giftfangenden Sachen der in §§ 1 und 5 gedachten Arten hat außer der § 12 gedachten Strafe die sofortige Tödtung und Verscharrung der Thiere oder bez. Veranlichung oder Desinfection der giftfangenden Sachen zur Folge.

Sonstige Gegenstände, sowie beziehentlich Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu berühren.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs beziehentlich des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt v. J. 1878, S. 95) bestraft.

Ministerium des Innern. v. Rostitz-Wallwitz.

Pfeiffer I.

Erlass,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Geschäftsplan für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die den Stellungspflichtigen durch die Ortsbehörden zugehenden besonderen Aufforderungen werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1859 und

b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersclassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

hierdurch veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Erfas.-Commission pünktlich bei Vermeidung der in § 24, 7 der Erfas.-Ordnung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile zu erscheinen.